

Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasserverbandes Nordhausen

Auf Grund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Wasserverband Nordhausen folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Der Wasserverband Nordhausen erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren) und
2. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.

§ 2 Gebührenerhebung

1. Der Wasserverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 3 Grundgebühr

1. Die Grundgebühr wird nach der unter §3 Abs. 2 dargestellten Formel unter Berücksichtigung der verwendeten Wasserzähler sowie eines Progressionsfaktors von 4 berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so ist jeder Anschluss mit einem Wasserzähler zu versehen und zu berechnen. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
Bei Verbundzählern wird die Grundgebühr des größeren Zählers berechnet.
2. Die Grundgebühr (GG) der verwendeten Wasserzähler wird nach folgender Formel berechnet:

$$G_{Gx} = G_{G2,5} \left(\left(\frac{Q_{nx}}{Q_{n2,5}} \right)^{\frac{4}{3}} + f_p \left(\left(\frac{Q_{nx}}{Q_{n2,5}} \right)^{\frac{4}{3}} - 1 \right)^{\frac{4}{3}} \right)$$

$Q_{n2,5}$ Nenndurchfluss des Wasserzählers 2,5 m³/h

Q_{nx} Nenndurchfluss des Wasserzählers x m³/h

$G_{G2,5}$ Grundgebühr für einen Wasserzähler mit $Q_n=2,5$ m³/h

G_{Gx} Grundgebühr für einen Wasserzähler mit $Q_n=x$ m³/h

f_p Progressionsfaktor: 4

x steht für 2,5; 6; 10; 15; 25; 40; 60; 150

Ab dem 01.07.2015 ist die Grundgebühr des Wasserzählers Qn 2,5 mit einem Betrag von 186,23 € pro Jahr zzgl. der geltenden Mehrwertsteuer anzusetzen.

Unter Nutzung der vorgenannten Formel beträgt die Grundgebühr in Abhängigkeit des verwendeten Wasserzählers und unter Verwendung des aktuellen Mehrwertsteuersatzes:

Nenngröße Wasserzähler	Netto	Brutto
Qn 2,5	186,23 € / Jahr	199,27 € / Jahr
Qn 6	1.489,84 € / Jahr	1.594,13 € / Jahr
Qn 10	2.979,68 € / Jahr	3.188,26 € / Jahr
Qn 15	4.841,98 € / Jahr	5.180,92 € / Jahr
Qn 25	8.566,58 € / Jahr	9.166,24 € / Jahr
Qn 40	14.153,48 € / Jahr	15.144,22 € / Jahr
Qn 60	21.602,68 € / Jahr	23.114,87 € / Jahr
Qn 150	55.124,08 € / Jahr	58.982,77 € / Jahr

3. Der Wasserverband Nordhausen erhebt für Bauwasserzähler oder bewegliche Wasserzähler (Zählerstandrohre) eine tägliche Ausleihgebühr in Höhe von 8,62 € (netto) zuzüglich 1,64 € (MwSt 19%) 10,26 € (brutto).

§ 4 Verbrauchsgebühr

1. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
2. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Wasserverband zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
3. Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,55 € netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (zur Zeit 7,00 %) = 1,66 € brutto pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
4. Sondervereinbarungen sind bei Kunden mit zusätzlichen Verbrauchsmengen möglich.
5. Wird ein Bauwasserzähler oder sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Verbrauchsgebühr 1,55 € netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (zur Zeit 7,00 %) = 1,66 € brutto pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

1. Die Verbrauchsgebührensschuld entsteht mit dem Verbrauch.
2. Die Grundgebührensschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Wasserverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührensschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Jahresbruchteils der Jahresgrundgebührensschuld.

§ 6 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
2. Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
3. Bei Bauwasserzählern ist Gebührenschuldner auch der Nutzer des Bauwasserzählers oder des beweglichen Wasserzählers (Zählerstandrohr).

§ 7 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

1. Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
2. Auf die Gebührenschuld sind in der Regel zum 01.03., 01.05., 01.07., 01.09. und 01.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Wasserverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 8 Pflichten der Gebührenschuldner

1. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Wasserverband maßgebliche Veränderungen, die Gebührenschuld betreffend, unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9 Erstattung der Kosten für den Grundstücksanschluss

1. Dem Wasserverband Nordhausen sind bei der Herstellung eines neuen Grundstücksanschlusses bzw. Wiederherstellung eines Grundstücksanschlusses gem. § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, die Aufwendungen nach folgenden Einheitssätzen zu erstatten:

MwSt.	Brutto	Netto	zuzüglich 19%
Grundpreis pro Anschluss:	517,24 €	98,28 €	615,52 €
Rohrmaterial und Montage:	8,53 € pro lfd. m	1,62 €	10,15 €
Aushub und Verfüllung:	57,76 € pro m ³	10,97 €	68,73 €
Oberflächenaufbruch und Wiederherstellung:	91,38 € pro m ³	17,36 €	108,74 €
Durchörterung/ Horizontal- Bohrspülverfahren:	43,10 € pro lfd. m	8,19 €	51,29 €
Herstellung und Abdichtung Mauerdurchbruch:	64,66 € pro Stück	12,29 €	76,95 €
Lieferung und Montage Mauerdurchführung:	31,03 € pro Stück	5,90 €	36,93 €

Liegen bei der Herstellung und Erneuerung die Aufwendungen für den Grundstücksanschluss je lfd. Meter wegen besonders schwieriger Geländeverhältnisse um mehr als 20 v.H. über dem Einheitssatz, so erhöht sich dieser um den darüber hinausgehenden Betrag.

2. Dem Wasserverband Nordhausen sind für Erneuerung, Verbesserung, Veränderung des Teils des Grundstücksanschlusses gem. § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, die Aufwendungen nach folgenden Einheitssätzen zu erstatten:

	Netto	zuzüglich 19% MwSt.	Brutto
Grundpreis pro Anschluss:	215,52 €	40,95 €	256,47 €
Rohrmaterial und Montage:	8,53 € pro lfd.m	1,62 €	10,15 €
Aushub und Verfüllung:	57,76 € pro m ³	10,97 €	68,73 €
Oberflächenaufbruch und Wiederherstellung:	91,38 € pro m ³	17,36 €	108,74 €
Durchörterung/ Horizontal- Bohrspülverfahren:	43,10 € pro lfd. m	8,19 €	51,29 €
Herstellung und Abdichtung Mauerdurchbruch:	64,66 € pro Stück	12,29 €	76,95 €
Lieferung und Montage Mauerdurchführung:	31,03 € pro Stück	5,90 €	36,93 €

Liegen bei der Herstellung und Erneuerung die Aufwendungen für den Grundstücksanschluss je lfd. Meter wegen besonders schwieriger Geländeverhältnisse um mehr als 20 v.H. über dem Einheitssatz, so erhöht sich dieser um den darüber hinausgehenden Betrag.

3. Dem Wasserverband Nordhausen sind für die Änderung, Verbesserung, Erneuerung und Stilllegung des Grundstücksanschlusses auf Wunsch des Grundstückseigentümers die tatsächlich erforderlichen Kosten zu erstatten.
4. Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig. Er besteht für jeden Grundstücksanschluss gesondert.
5. Erstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 10 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasserverbandes Nordhausen, von der Verbandsversammlung am 16.12.2003 beschlossen, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am 23.12.2003, außer Kraft.

Nordhausen, den

H ö c h e

(Siegel)

Verbandsvorsitzender